

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Anwendungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der eologix sensor technology gmbh, Waagner-Biro-Straße 124, 8020 Graz, FN 420349k (im Folgenden „eologix“ genannt) und Dritten (natürlichen oder juristischen Personen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Der Dritte, im Folgenden auch „Vertragspartner“ oder „Auftraggeber“ genannt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausnahmslos dem gesamten Geschäftsverkehr zwischen eologix und dem jeweiligen Vertragspartner zugrunde liegen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) sind für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit eologix verbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Bei Vertragsabschluss gelten immer die aktuellen AGB, die auch auf der Website des Unternehmens <http://eologix-ping.com/en/gtc> einsehbar sind.
- 1.4. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von eologix und dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn eologix ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produkte und Dienstleistungen von eologix. „eologix-Produkte“ bezeichnet Hardware („Hardware“), insbesondere Geräte, Teile, Materialien, Verbrauchsmaterialien und andere Waren, sowie Softwareprodukte („Software“), die eologix an den Auftraggeber verkauft und/oder geliefert hat. „eologix-Dienstleistungen“ (zusammen mit den eologix-Produkten „eologix-Produkte und-Dienstleistungen“) sind Dienstleistungen, denen eologix zugestimmt hat, für den Auftraggeber zu erbringen.

#### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von eologix (nachfolgend „Angebot“ genannt) sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine auf einem Angebot beruhende Bestellung des Vertragspartners ist für eologix erst dann verbindlich, wenn eologix diese Bestellung mit einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung bestätigt der Vertragspartner, dass er diese Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage für den Vertrag zwischen eologix und dem Auftraggeber sind.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von eologix sowie von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst durch ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

#### 3. Technische Eignung der Vertragsprodukte

- 3.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, die Eignung der eologix-Produkte und -Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck zu prüfen.
- 3.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, übernimmt eologix keine Haftung für die Eignung der eologix-Produkte und Dienstleistungen für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck.
- 3.3. Eine unsachgemäße Verwendung der eologix-Produkte und Dienstleistungen und deren Betrieb außerhalb der aufgeführten Standard- oder Normbereiche ist nicht gestattet.

#### 4. Angebote

- 4.1. Die Angebote werden von eologix nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, jedoch übernimmt eologix keine Haftung für die Richtigkeit dieser Angebote. Angebote sind daher unverbindlich.
- 4.2. Falls sich nach Eingang der Auftragsbestätigung die Herstellungskosten um mehr als 10 % erhöhen, informiert eologix den Vertragspartner unverzüglich. Der Auftraggeber erkennt an, dass eine solche Mitteilung den Anspruch von eologix auf zusätzliche Kosten auslöst.
- 4.3. Wenn die Mehrkosten weniger als 10 % betragen, ist eine gesonderte Benachrichtigung durch eologix nicht erforderlich und diese zusätzlichen Produktionskosten können berechnet werden.

#### 5. Vertraulichkeit

- 5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 26b UWG (österreichisches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), die ihm von eologix im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder eines Kontaktes mit eologix zugänglich gemacht, überlassen oder sonst bekannt werden, vertraulich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen sowie bei der Verarbeitung vertraulicher Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Dazu gehören auch technische Sicherheitsmaßnahmen

nach dem Stand der Technik (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

- 5.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, Informationen nur auf der „Need to know“-Basis und nur im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für drei Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit eologix oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach einem Angebot von eologix.
- 5.3. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, von eologix als Referenz verwendet zu werden. Diese Referenz umfasst lediglich die Nennung des Unternehmens und die Verwendung des Logos des Partners, sofern nicht anders vereinbart. Dies kann jederzeit abgelehnt werden, dennoch kann eologix die von seinen bereitgestellten Systemen gelieferten Daten anonymisiert für Fallstudien verwenden.
- 5.4. eologix hat das Recht, alle Informationen über den Vertrag und die erworbenen Daten an seine verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen für die eologix als Vertriebspartner agiert weiterzugeben. Diese Unternehmen sind an die gleichen Vertraulichkeitsklauseln gebunden wie eologix selbst.

## 6. Geistiges Eigentum

- 6.1. „Rechte an geistigem Eigentum“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind nicht patentierte Erfindungen, Patente jeder Art, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster oder andere ähnliche Erfindungsrechte, Urheberrechte, Rechte an Geschäftsgeheimnissen oder Vertraulichkeitsrechten sowie alle anderen immateriellen Eigentumsrechte (mit Ausnahme von Rechten an Marken sowie mit Ausnahme von Rechten an Warenzeichen, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken), einschließlich der Anmeldungen und Eintragungen für eines der vorgenannten Rechte in jedem Land, die sich aus dem Gesetz, dem Gewohnheitsrecht oder einem Vertrag ergeben, und zwar unabhängig davon, ob sie vollendet sind oder nicht, ob sie jetzt bestehen oder später eingereicht, erteilt oder erworben werden, sowie deren Verlängerung und andere Formen des Schutzes ähnlicher Art überall in der Welt.
- 6.2. Der Auftraggeber erkennt an, dass, sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, eologix und seine verbundenen Unternehmen die alleinigen Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte sind, die mit den eologix-Produkten und -Dienstleistungen verbunden sind (einschließlich aller Aktualisierungen, Erweiterungen und neuen Funktionen, die eologix bereitstellt), sowie aller bereits bestehenden Materialien, die in die eologix-Produkte integriert sind, wie z. B. eologix-spezifische Prozesse, Systeme und Methoden. Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von eologix die eologix-Produkte und -Dienstleistungen weder ganz noch teilweise kopieren, abändern, modifizieren oder reproduzieren, oder einem anderen gestatten (oder irgendetwas tun, das ihn dabei unterstützt oder es ihm ermöglicht), die eologix-Produkte und -Dienstleistungen zu reproduzieren.
- 6.3. Der Auftraggeber besitzt alle Rechte an den erzeugten Ergebnissen („generierte Daten“) und kann diese nutzen und exportieren. Der Auftraggeber gewährt eologix, seinen verbundenen Unternehmen und Unternehmen für die eologix als Vertriebspartner agiert eine nicht-exklusive, weltweite, gebührenfreie, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz (einschließlich des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen) zum Herunterladen, Exportieren, Zugreifen, Verwenden, Speichern, Zusammenstellen und Anpassen der generierten Daten zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von eologix.
- 6.4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen eologix und dem Auftraggeber vereinbart, verbleiben alle Rechte am geistigen Eigentum an den von eologix im Auftrag des Auftraggebers geschaffenen Werken bei eologix und sind Eigentum von eologix.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise von eologix verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der entsprechenden Höhe, sofern diese anfällt. Etwaige Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.2. Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:  
Nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto. Ungerechtfertigte Barabzüge werden in Rechnung gestellt. Widerspricht der Auftraggeber der Auftragsbestätigung nicht, gilt die Teilabrechnung nach der Percentage-of-Completion-Methode als vom Auftraggeber akzeptiert. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, gelten die angegebenen Preise.
- 7.3. eologix-Dienstleistungen, einschließlich der Schulung und Einweisung der Mitarbeiter des Auftraggebers, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug, auch wenn nur eine Rate nicht vollständig und rechtzeitig vom Auftraggeber gezahlt wird, wird der gesamte zum Zeitpunkt des Verzugs ausstehende Betrag fällig und zahlbar. In diesem Fall hat eologix das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung einzulagern.
- 7.5. Der Zugang zu und die Nutzung der eologix-Produkte und -Dienstleistungen oder eines Teils oder einer Funktion der eologix-Produkte und -Dienstleistungen unterliegt der Zahlung bestimmter Gebühren durch den Auftraggeber, die von eologix im jeweiligen Angebot festgelegt werden („Gebühren“). Der Auftraggeber erkennt an, dass die fortgesetzte Verfügbarkeit von Teilen oder Funktionen der eologix-Software von der fortlaufenden Zahlung dieser Gebühren abhängig sein kann.

## 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1.1. In allen möglichen Fällen ist eologix nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. eologix haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit. eologix haftet dem Auftraggeber nur für positive Schäden. eologix haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, ausgebliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung.
- 8.1.2. Wurde in jedem Fall eine Strafe vereinbart, so unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Schadenersatz, der über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgeht, ist ausgeschlossen.

- 8.1.3. Jegliche Haftung von eologix ist ausgeschlossen, wenn die Schäden auf unsachgemäße oder unangemessene Behandlung und/oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Vertragsprodukte, Nichtbeachtung von Bedienungs- und Installationshinweisen, fehlerhafte Montage durch Dritte, Inbetriebnahme durch Dritte, ungeeignete Wartung und / oder Instandhaltung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte zurückzuführen sind.
- 8.1.4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber außer den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Rechtsbehelfen auf alle anderen Rechtsbehelfe (wie insbesondere, aber nicht nur, Irrtum laesio enormis, Verlust der Geschäftsgrundlage) verzichtet.

## 9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 9.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – einschließlich aller Fragen zu seinem Bestehen, ist ausschließlich das Gericht am Geschäftssitz von eologix zuständig.
- 9.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien ersetzen die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Inhalt und Zweck möglichst nahe kommt.
- 10.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen stets der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von eologix mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 10.4. Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird auf die [Datenschutzerklärung](#) verwiesen.

## B. Besondere Bestimmungen für HaaS (Hardware as a Service) und SaaS (Software as a Service)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Wenn das Angebot für eologix-Produkte und/oder -Dienstleistungen auf HaaS und SaaS basiert, kommen die folgenden zusätzlichen Punkte zur Geltung:

- 1.1. Der Zugang zu und die Nutzung der eologix-Dienstleistungen oder eines Teils oder einer Funktion der eologix-Dienstleistungen unterliegt der Zahlung bestimmter Gebühren durch den Auftraggeber, die von eologix im jeweiligen Angebot festgelegt werden („Gebühren“). Der Auftraggeber erkennt an, dass die fortgesetzte Verfügbarkeit von Teilen oder Funktionen der eologix-Software von der fortlaufenden Zahlung dieser Gebühren abhängig sein kann.
- 1.2. Wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, gilt der Vertrag für die eologix-Dienstleistungen für 12 Monate. Die Kündigung des Vertrags erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber 90 Tage vor Ablauf der 12-Monatsfrist an eologix. Andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten, wobei die gleichen Kündigungsregeln gelten, wie oben beschrieben. Diese automatische Verlängerung gilt so lange, bis der Auftraggeber den Vertrag gemäß den oben beschriebenen Regeln kündigt.
- 1.3. Im Falle einer Vertragsverlängerung ist eologix berechtigt, die Preise für die Dienstleistungen auf der Grundlage des österreichischen Verbraucherpreisindex (VPI 2020) zu erhöhen. Die vereinbarten Preise werden am Beginn eines jeden Kalenderjahres gemäß der letztjährigen Preissteigerung (Basis österr. VPI 2020), jedoch um zumindest +2%, angepasst.
- 1.4. Nach Beendigung des Vertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassene Hardware innerhalb von 30 Tagen an eologix zurückzugeben.
- 1.5. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen durch den Auftraggeber gewährt eologix im Falle der Lieferung der eologix-Software dem Auftraggeber ein widerrufliches, entgeltliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht abtretbares Recht und eine Lizenz zur Nutzung der eologix-Software und zur Nutzung der eologix-Software streng nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- 1.6. Die eologix-Softwarelizenz kann von eologix gekündigt werden, wenn der Auftraggeber gegen diese Bedingungen verstößt.

### 2. Standort, Verwendung der Hardware, Lieferung und Inspektion

- 2.1. Die Hardware befindet sich zu jeder Zeit an den zwischen eologix und dem Auftraggeber vereinbarten Standorten des Auftraggebers und wird vom Auftraggeber zur Förderung seiner Geschäftstätigkeit an diesen Standorten genutzt.
- 2.2. Jegliche Nutzung der Hardware muss: (a) mit der Nutzung und Funktion der Hardware gemäß dem Design und den Anweisungen von eologix und den Standards von eologix übereinstimmen; (b) mit den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen übereinstimmen; und (c) in Übereinstimmung mit allen geltenden staatlichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften erfolgen.
- 2.3. eologix ist verpflichtet, die Hardware innerhalb der im Angebot festgehaltenen Lieferzeit zu liefern. Der Auftraggeber stellt eine geeignete Installation und Umgebung für die Nutzung der Hardware zur Verfügung, die mit den geltenden Spezifikationen übereinstimmt. eologix oder seine Beauftragten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung des Auftraggebers den Standort zu betreten, um die Hardware und die Art und Weise, wie sie genutzt wird, zu überprüfen.

### 3. Eigentum und Risiko HaaS und SaaS

- 3.1. Der Auftraggeber darf das Eigentumsrecht von eologix an der eologix-Hardware nicht beeinträchtigen oder anfechten oder behaupten, dass jemand anderes als eologix Eigentümer der eologix-Hardware ist.
- 3.2. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich anders angegeben, hat der Auftraggeber kein Recht oder Anspruch auf Rechte, Eigentum oder Anteile an der eologix-Hardware und kann kein Pfandrecht oder Sicherungsrecht an der eologix-Hardware geltend machen.
- 3.3. Der Auftraggeber darf zu keiner Zeit Teile der eologix-Hardware verkaufen, verpfänden, belasten oder ein Sicherungsrecht daran einräumen oder Dritten gestatten, diese zu verpfänden, zu belasten oder ein Sicherungsrecht daran einzuräumen.
- 3.4. Das Risiko an der eologix-Hardware geht mit der Lieferung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eologix für alle Schäden an der eologix-Hardware schadlos zu halten, die nach der Lieferung der eologix-Hardware an den Auftraggeber und vor der Rückgabe der eologix-Hardware an eologix entstehen.

### 4. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- 4.1. die eologix-Software ohne die ausdrückliche Zustimmung von eologix nicht zu kopieren, zu reproduzieren, zu adaptieren, zu variieren, zu modifizieren oder zu reproduzieren (oder einer anderen Person zu gestatten, dies zu tun), es sei denn, dies ist in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich gestattet;
- 4.2. die Nutzung der eologix-Produkte und -Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen zu überwachen und zu kontrollieren;
- 4.3. sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Vertreter, die autorisierten Zugang zu den eologix-Produkten und -Dienstleistungen haben, auf diese Bedingungen hingewiesen werden und diese einhalten („autorisierte Benutzer“);
- 4.4. die eologix-Produkte und -Dienstleistungen ohne die schriftliche Zustimmung von eologix in keiner Form anderen Personen als den autorisierten Nutzern zur Verfügung stellen oder anderweitig zugänglich machen; und
- 4.5. die eologix-Produkte und -Dienstleistungen nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und die eologix-Software oder eologix-Hardware nicht für illegale Zwecke zu nutzen oder einer anderen Person die Nutzung zu gestatten.

### 5. Zusicherungen in Bezug auf die eologix-Software und die HaaS- und SaaS-Dienstleistungen

- 5.1. Die eologix-Software (einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation) ist weltweit frei von Rechten Dritter (insbesondere von Rechten des geistigen Eigentums) und darf frei von Rechten Dritter in Übereinstimmung mit der Benutzerdokumentation genutzt werden.
- 5.2. eologix gewährleistet gemäß §§ 922 ff. des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) unter Ausschluss des § 924 ABGB, dass die HaaS- und SaaS-Dienstleistungen in einer Qualität erbracht werden, die dem allgemeinen technischen Standard entspricht, soweit dies auf diese Dienstleistungen zutrifft, und dass die Dienstleistungen wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben für eine reguläre Nutzung und unter regulären Bedingungen erbracht werden.
- 5.3. eologix gewährleistet gemäß § 922 ff. des Österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) unter Ausschluss des § 924 ABGB, dass eologix im Zusammenhang mit der Lieferung der Software oder der eologix-Dienstleistungen keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt.
- 5.4. Falls die Lieferung der von eologix zu erbringenden Dienstleistungen mangelhaft ist, beseitigt eologix nach Wahl des Kunden und nach fristgerechter schriftlicher Rüge den Mangel. Falls der Lizenzgeber die eologix-Dienstleistungen aus Gründen, die eologix zu vertreten hat, nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, die mindestens 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Rüge beträgt, mangelfrei liefert, ist der Kunde zur Preisminderung berechtigt. Das Recht auf Preisminderung ist auf die für den mangelhaften Teil der eologix-Dienstleistungen gezahlten Gebühren beschränkt.

## C. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

### 1. Erfüllungsort, Transport und Gefahrenübergang

- 1.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von eologix. Der Auftraggeber stimmt der von eologix gewählten geeigneten Versandart zu.
- 1.2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten Lieferungen und damit der Gefahren- und Kostenübergang als erfolgt, sobald die Vertragsprodukte am Standort oder Lager von eologix zur Verfügung stehen (ab Werk (EXW), ICC Incoterms in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung) oder mit der Meldung der Versandbereitschaft.
- 1.3. Falls der Versand oder die Abnahme sich infolge von Umständen, die eologix nicht zuzurechnen sind, verzögert oder unterbleibt, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch eologix auf den Auftraggeber über. eologix verpflichtet sich, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung abzuschließen.
- 1.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von Daten auf den Auftraggeber über, sobald diese heruntergeladen oder bei Versendung über das Internet die Netzwerkschnittstelle von eologix passiert haben.

### 2. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

eologix behält sich das Eigentum am Liefergegenstand / an den Liefergegenständen aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch für zusätzliche Dienstleistungen, vor. Der Auftraggeber darf die gelieferten Vertragsprodukte bis zu ihrer vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch abtreten. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber eologix unverzüglich davon zu benachrichtigen.

## 3. Installation

- 3.1. Die Montage der gelieferten eologix-Produkte erfolgt entweder durch eologix, deren Beauftragte oder durch Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers handeln.
- 3.2. Werden die gelieferten eologix-Produkte durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten montiert, informiert eologix den Auftraggeber in Form einer Montageanleitung detailliert.
- 3.3. Die Montage der gelieferten Vertragsprodukte durch Dritte muss von einer ausgebildeten Fachkraft durchgeführt werden.
- 3.4. Die Installation und Montage der eologix-Produkte durch Dritte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

## 4. Abnahme und Teillieferung

- 4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von eologix zur Verfügung gestellten Lieferungen, auch Teillieferungen und Leistungen, abzunehmen.
- 4.2. Falls Installationsleistungen enthalten sind, gilt die Dienstleistung frühestens bei Eintritt der folgenden Ereignisse als abgenommen: Wenn der Auftraggeber die Lieferung abnimmt (Abnahmebestätigung), wenn das installierte Produkt vom Auftraggeber oder Endkunden in Betrieb genommen wird, spätestens jedoch vier Wochen nach der Installation durch eologix oder deren Beauftragte.
- 4.3. Andere Dienstleistungen (z. B. Schulungen) gelten mit der Lieferung als abgenommen.

## 5. Lieferverzögerung

- 5.1. Falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind die Lieferfristen und -termine unverbindlich und verstehen sich stets als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber.
- 5.2. Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er eologix eine angemessene – mindestens vierwöchige – Nachfrist gesetzt hat.
- 5.3. Jeder Rücktritt vom Vertrag muss per Einschreiben erfolgen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den nicht rechtzeitig gelieferten Liefer- und/oder Dienstleistungsteil.

## 6. Teststellung

- 6.1. Es kann vereinbart werden, dass eologix dem Auftraggeber den Umfang seiner Lieferungen und Leistungen als sog. „Teststellung“ zur Verfügung stellt. Das bedeutet, dass Lieferungen und Dienstleistungen im Eigentum von eologix verbleiben, aber an den Windenergieanlagen des Kunden bzw. des Auftraggebers angebracht werden. Die Daten werden dem Auftraggeber/Endkunden nur für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf des definierten Zeitraums werden die Lieferungen entfernt und/oder dem Auftraggeber keine Daten mehr zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Ob und wann die Vertragsprodukte bezogen werden, kann mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Ein Kaufrecht des Auftraggebers bzw. Endkunden ist ausgeschlossen.
- 6.3. Dem Auftraggeber ist strengstens untersagt, die gelieferten Komponenten, insbesondere die Sensoren sowie die Basisstationen, zu öffnen oder die gelieferten Waren in Einzelteile zu zerlegen.
- 6.4. Sollte eologix von solchen Aktivitäten Kenntnis erlangen, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Anforderung eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € (fünftausend Euro) pro Verstoß an eologix zu zahlen. Darüber hinaus bleibt das Recht von eologix, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, unberührt.

## 7. Vertretung

- 7.1. Gemäß § 922ff ABGB sichert eologix zu, dass seine Systeme gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Zertifikaten funktionsfähig sind. Diese Zertifikate definieren u. a. eine bestimmte Anzahl von Sensoren, abhängig von der jeweiligen Anwendung (z. B. Eisabschaltung, automatischer Wiederanlauf der Anlage nach Vereisung etc.), die für den zertifikatskonformen Betrieb der Anlage notwendig sind. eologix sichert diesen zertifikatskonformen Betrieb seiner Anlagen für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Installation der Anlage zu.
- 7.2. Der Ausfall einzelner Sensoren während der Garantiezeit, die keine Auswirkung auf den Betrieb des Systems gemäß Zertifikat haben, führt nicht zu einem Garantieanspruch des Auftraggebers. Die zusätzliche Bereitstellung von Sensoren im Vergleich zu den für den Betrieb gemäß Zertifikat erforderlichen Sensoren dient der Erhöhung der Redundanz und ist in der Regel für den störungsfreien Betrieb des Systems nicht erforderlich.
- 7.3. Der Vertragspartner muss die Mängel nachweisen. § 924 des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ist nicht anwendbar.
- 7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, schriftlich und detailliert anzuzeigen. Die Mängelrüge (§ 378 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches, UGB) muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung der Vertragsprodukte erfolgen.
- 7.5. Im Falle eines Garantieverstoßes ist eologix berechtigt, die Art der Nachbesserung (Nachbesserung, Umtausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.
- 7.6. Der Austausch von Sensoren am Rotorblatt wird nicht von eologix selbst durchgeführt, sondern muss von einer einschlägig geschulten Fachkraft vorgenommen werden. Falls der Auftraggeber die Abschaltung der Windenergieanlagen speziell für den Austausch der Sensoren veranlasst, haftet eologix nicht für etwaige Folgeschäden, wie z. B. entgangenen Gewinn etc.
- 7.7. Falls die Mängelrüge des Auftraggebers unberechtigt ist, ist eologix berechtigt, den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

## **D. Bestimmungen über die Verwendung nicht personenbezogener Daten und Sicherheitsmaßnahmen**

### **1. Verfügbarkeit und Nutzung der technischen Daten durch den Auftraggeber und eologix**

- 1.1. Die Vertragsprodukte erzeugen technische und nicht personenbezogene Daten, die nicht den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen. Daten zur Eiserkennung und Temperatur werden über die Vertragsprodukte direkt an den Auftraggeber und auch an eologix übermittelt („**Primärdaten**“). Die Bereitstellung dieser Primärdaten ist Teil des Leistungsumfangs von eologix. Die Vertragsprodukte erheben weitere Informationen über die vom Auftraggeber betriebene(n) Windenergieanlage(n), die direkt an eologix auf dessen Server bzw. IT-System übermittelt und anschließend von eologix gespeichert und verarbeitet werden („Sekundärdaten“). Die Primär- und Sekundärdaten werden von eologix in anonymisierter Form erfasst und verarbeitet, so dass keine Zuordnung zu einem Standort des Auftraggebers oder dem Auftraggeber selbst möglich ist. Der Auftraggeber räumt eologix für die Dauer des Vertragsverhältnisses das ausschließliche, unwiderrufliche und unentgeltliche Recht ein, sowohl die Primär- als auch die Sekundärdaten zu erfassen, zu nutzen und zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang weisen die Parteien darauf hin, dass die Sekundärdaten ohne die technische Verarbeitung und Verknüpfung mit anderen Daten durch eologix keinen wirtschaftlichen Wert haben. Die erzeugten Primär- und Sekundärdaten werden von eologix für die weitere Produktentwicklung genutzt. Auf schriftliche Anfrage werden dem Auftraggeber die Sekundärdaten durch eine gesonderte Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- 1.2. eologix garantiert keine Mindestverfügbarkeit der Primärdaten.
- 1.3. Darüber hinaus hängen die Verfügbarkeit der Daten, die Verfügbarkeit sowie die Übertragungsraten und -geschwindigkeit von dem vom Auftraggeber gewählten Kommunikationsmodul und der jeweiligen Netzabdeckung vor Ort ab. Auch in diesem Zusammenhang übernimmt eologix keine Garantien oder Haftung für die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Übertragungsraten von Primärdaten.

### **2. Sicherheit, sicherheitsbezogene Haftung**

- 2.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, alle gesetzlichen, behördlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften einzuhalten.
- 2.2. Die von eologix gelieferten Vertragsprodukte und die durch diese Produkte erzeugten Daten ersetzen niemals gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen. Das gilt auch für den Neustart einer Windenergieanlage, nachdem die von eologix gelieferten Vertragsprodukte darauf hinweisen, dass die Rotorblätter nicht mehr vereisen.
- 2.3. Jede Haftung von eologix für Schäden jeglicher Art, die durch unvollständiges Auftauen einer Windenergieanlage entstehen, die vom Betreiber oder dessen Beauftragten wieder in Betrieb genommen wird, ist ausgeschlossen.